

12. Kommunale Bauhöfe

Die Aufgaben kommunaler Bauhöfe und deren Standards sind ständig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die verbleibenden Aufgaben sollten auf Tätigkeiten beschränkt werden, die nicht dauerhaft auf andere Weise, insbesondere durch Vergabe, wirtschaftlicher erledigt werden können.

Die Personalbemessung, Sachausstattung sowie die Arbeits- und Betriebsabläufe sind durch eine kosten- und leistungsorientierte Steuerung zu optimieren, um die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bauhöfe nachhaltig zu gewährleisten. Dazu bedarf es z. B. eines Aufgabenverzeichnisses, der Einführung von Zeitaufzeichnungen und darauf aufbauend einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Durch Zusammenarbeit benachbarter Kommunen können umfassende Synergieeffekte erzielt und damit Kosten gesenkt werden.

12.1 Ausgangslage

Im Rahmen überörtlicher Prüfungen der vergangenen Jahre hat der LRH Erkenntnisse über unterschiedliche Organisationsformen der technischen Hilfsbetriebe sowie voneinander abweichende Betriebs- und Arbeitsabläufe mit **Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit** gewonnen. Des Weiteren war dem LRH anlässlich der Querschnittsprüfung „Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich“ im Jahr 2003 aufgefallen, dass nur 5 Ämter sowie 11 amtsfreie Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Bauhofleistungen kooperieren. Dabei handelt es sich in erster Linie um Teilleistungen wie Winterdienst, Straßenreinigung oder Gerätetausch. Eine umfassende Zusammenarbeit findet nur in 2 Fällen statt: Die Gemeinden Altenholz und Dänischenhagen haben einen gemeinsamen Bauhof-Zweckverband gegründet, der für beide Gemeinden die technischen Dienstleistungen erbringt; der Wegezweckverband Segeberg (WZV) nimmt vielfältige Aufgaben für die Städte und Gemeinden des Kreises wahr.

Allerdings hat die zunehmende Finanznot der kommunalen Haushalte zu neuen Überlegungen geführt. Nunmehr wird nicht nur im kommunalpolitischen Raum die Frage gestellt, ob die Bauhöfe überhaupt wirtschaftlich arbeiten. Gleichzeitig werden Forderungen nach Privatisierung der bisher den Bauhöfen übertragenen Aufgaben geäußert. Dies alles war für den LRH Veranlassung, die kommunalen Bauhöfe einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

12.2 Prüfgegenstand und Durchführung

Die Prüfung erstreckte sich auf technische Hilfsbetriebe bzw. Tätigkeiten der Kommunen, die unter dem **Sammelbegriff „Bauhof“** zusammengefasst wurden.

Allgemeines Prüfungsziel waren Erkenntnisse zu der Frage, welche Organisationsformen die Kommunen für ihre Bauhöfe gewählt haben, mit welchem Sach- und Personalaufwand die Einrichtungen betrieben und wie die Betriebs- und Arbeitsabläufe gesteuert werden. **Spezielles Prüfungsziel** waren Aussagen zu einer besseren Wirtschaftlichkeit sowie Einsparmöglichkeiten durch ein effektives Qualitätsmanagement oder die Zusammenlegung von Bauhöfen bzw. die Kooperation mit benachbarten Bauhöfen.

Um die Feststellungen auf einer abgesicherten Basis treffen zu können, wurden die der Prüfung des LRH unmittelbar unterliegenden 11 Kreise, 4 kreisfreien Städte und 16 Städte über 20.000 Ew in die Prüfung einbezogen. Darüber hinaus sind der WZV und der Zweckverband Bauhof Altenholz-Dänischenhagen mit erfasst worden.

Zugleich wurden im Rahmen einer **Kooperation** auch alle kreisangehörigen kommunalen Körperschaften der Kreise Nordfriesland, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn durch deren Gemeindeprüfungsämter (GPÄ) erfasst und geprüft. Die Aussagen in diesem Beitrag beziehen sich auf alle geprüften kommunalen Körperschaften.

Die technischen Hilfsbetriebe der **Stadtwerke** bleiben bei den Ausführungen unberücksichtigt. Denn die für diesen Bereich durchgeführte Umfrage hatte - trotz wiederholter Nachfrage - ein überwiegend unvollständiges und mit erheblichen Mängeln behaftetes Ergebnis und konnte mangels Aussagefähigkeit nicht für weitere Analysen herangezogen werden.

12.3 Organisationsform und Aufgabenspektrum der Hilfsbetriebe

12.3.1 Die Kommunen können die **Rechts- und Organisationsform** ihrer Bauhöfe grundsätzlich frei wählen. Von den insgesamt 49 technischen Hilfsbetrieben der kreisfreien Städte, Kreise und Mittelstädte in Schleswig-Holstein werden 39 als Regiebetriebe, 4 als Eigenbetriebe und 4 als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geführt. 2 Einrichtungen sind als Fachämter in die Verwaltungsorganisation eingebunden.

In den 6 in die Prüfung einbezogenen Kreisen werden von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern insgesamt 107 Bauhöfe geführt. Dazu gehören 79 Regiebetriebe, 2 Eigenbetriebe, 11 eigenbetriebsähnliche Einrichtungen. Eine Einrichtung wird als GmbH geführt und 14 Hilfsbetriebe sind als Fachämter in die Verwaltungsorganisation eingebunden.

Die interkommunale Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes erfolgt nur im Bauhofzweckverband Altenholz-Dänischenhagen sowie beim WZV.

Gem. § 11 Abs. 3 GemHVO sollen die Bauhöfe in Gemeinden ab 3.000 Ew seit dem 01.01.2004 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden. Diese Neuregelung erfasst alle kommunalen Bauhöfe, die nicht nach Eigenbetriebsrecht bzw. als GmbH oder Zweckverband geführt werden; allerdings wurde sie noch nicht von allen betroffenen Kommunen umgesetzt. Insofern besteht weiterhin Handlungsbedarf.

12.3.2 Die Bauhöfe nehmen ein breites **Aufgabenspektrum** wahr, dazu gehören:

- Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze,
- Winterdienst,
- Straßenreinigung,
- Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe,
- Gärtnereien,
- Kanalunterhaltung,
- Gebäudeunterhaltung,
- Abfallbeseitigung,
- Handwerker- und Transportdienste.

Die Aufgaben orientieren sich an den individuellen Erfordernissen bzw. einer gewachsenen Praxis der jeweiligen kommunalen Körperschaft und sind daher sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Kommunalgruppen nicht vergleichbar. So konzentriert sich beispielsweise der Aufgabenbereich der kreiseigenen Bauhöfe auf die Straßenunterhaltung einschließlich Begleitgrün, Straßengräben usw. sowie Winterdienst. Die Pflege sonstiger Grünflächen sowie der Spiel- und Sportplätze, die einen Aufgabenschwerpunkt der technischen Hilfsbetriebe vor allem bei den Mittelstädten darstellen, spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Außerdem halten einzelne Mittelstädte und kreisangehörige Kommunen eigene Gärtnereien vor, während die übrigen Kommunen entsprechende Leistungen bei Bedarf von Dritten einkaufen.

In diesem Zusammenhang fällt auch der hohe Anteil eigener Werkstätten und Tischlereien auf, die von den Bauhöfen vorgehalten werden. Selbst in Kommunen mit mehreren technischen Hilfsbetrieben werden Werkstätten, aber auch Tischlereien oder Handwerkerdienste häufig dezentral in jedem Bauhof vorgehalten. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit sollten für mehrere technische Hilfsbetriebe einer kommunalen Körperschaft **zentrale bauhofsinterne Einrichtungen**, wie z. B. Werkstatt oder Tischlerei, sowie eine **Gesamtleitung** erwogen werden.

Viele amtsangehörige Gemeinden beschäftigen einzelne Gemeindearbeiter oder geringfügig Beschäftigte zur Erledigung kleinerer Bauhoftätigkeiten. Die betroffenen Gemeinden sind davon überzeugt, auf diese Weise besonders wirtschaftlich zu handeln. Es wird darauf hingewiesen, dass es wirtschaftlicher sein könnte, stattdessen einen gemeinsamen **Amtsbauhof** zu bilden, der möglicherweise wesentlich effizienter und effektiver arbeiten kann.

Darüber hinaus wird den Kommunen empfohlen, angesichts der breiten Angebotspalette privater Fachbetriebe auf die Vorhaltung von **Gärtnereien** zu **verzichten**. Die bedarfsgerechte Beauftragung Dritter lässt nicht nur in diesem Bereich eine größere Wirtschaftlichkeit erwarten.

Einen interessanten Aspekt stellen in diesem Zusammenhang die sog. **Patenschaften für Grünflächen** in kleineren Gemeinden dar, bei denen Anwohner die Pflege von kleineren Grünflächen übernehmen. Die Anlieger haben ein Interesse an einem optisch ansprechenden Umfeld und sind häufig dazu bereit, diese Flächen unentgeltlich zu pflegen. Dies könnte auch ein Modell für größere Kommunen sein. Ebenso wird daran erinnert, dass vereinzelt die Unterhaltung von Sportanlagen und Rasenflächen von den nutzenden Vereinen übernommen wird.

12.4 **Personal- und Sachausstattung**

Weder über den Personalbestand noch über die Personalausgaben lassen sich konkrete Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität eines kommunalen Bauhofs ableiten. Auch zu direkten Vergleichen können diese Werte so nicht herangezogen werden. Erst wenn diese Zahlen in Bezug zu den Einwohnern gesetzt werden, dienen sie dazu, Vergleiche untereinander - getrennt nach den Kommunalgruppen kreisfreie Städte, Kreise, Mittelstädte und weitere kreisangehörige Kommunen - vorzunehmen, wobei strukturelle Besonderheiten der einzelnen Kommunen, z. B. Fremdenverkehrsgemeinden, nicht berücksichtigt werden können. Dabei ist auch das sehr unterschiedliche Aufgabenspektrum der Bauhöfe zu beachten.

Nicht alle an der Prüfung beteiligten GPÄ haben Daten zu den Personalkosten bzw. zur Personalausstattung erhoben und diese in Bezug auf die Einwohnerzahl gewichtet. Grund dafür sind örtliche Besonderheiten, wie z. B. starke Fremdenverkehrseinflüsse, die nur eine bedingte Aussagefähigkeit der Vergleichszahlen ergeben könnten.

Anhand der erhobenen Daten zum Bereich **Personalausstattung** für das Haushaltsjahr 2003 kann festgestellt werden, dass der Stellenwert der Bauhöfe in den einzelnen Kommunalgruppen stark voneinander abweicht.

Mit durchschnittlich 2,8 MA/1.000 Ew bei den **kreisfreien Städten** und durchschnittlichen Personalausgaben i. H. v. 108 €/Ew, stellen die Bauhöfe sehr große Organisationseinheiten im Vergleich zu den anderen Kommunalgruppen dar.

Dies gilt in einem etwas geringeren Maß ebenfalls für die **Mittelstädte**. Hier waren auf den Bauhöfen durchschnittlich rd. 1,8 MA/1.000 Ew bei durchschnittlichen Personalausgaben i. H. v. rd. 68 €/Ew beschäftigt.

Die von den GPÄ in die Prüfung einbezogenen Bauhöfe der **kreisangehörigen Gemeinden** beschäftigten im Durchschnitt zwischen 0,9 MA/1.000 EW und 1,3 MA/1.000 Ew. Die durchschnittlichen Personalausgaben bewegten sich zwischen 37 €/Ew und 50 €/Ew.

Anders sieht es bei den 4 **Kreisen** aus, die noch über einen Bauhof verfügen. Im Schnitt wurden weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigt; das sind 0,1 MA/1.000 Ew. Die durchschnittlichen Personalausgaben je Ew lagen unter 4 €.

Auch die nähere Betrachtung der **Personalausgaben pro Mitarbeiter** ergibt erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunalgruppen. Auffallend ist dabei, dass die Kreise aufgrund eines höheren Lohn- und Vergütungsgefüges mit einem durchschnittlichen Wert i. H. v. 40,3 T€ über den Werten der Mittelstädte und kreisfreien Städte mit durchschnittlich 38,8 T€ lagen. Im Bereich der kreisangehörigen Kommunen, für die nur eingeschränkte Daten erhoben wurden, bewegten sich die durchschnittlichen Personalausgaben pro Mitarbeiter zwischen rd. 34,2 und 41,1 T€.

- 12.4.1 Insgesamt betrachtet werden die Instrumente für eine aufgabenbezogene **Personalbemessung** bislang nicht ausreichend ausgeschöpft. Hierzu gehören in erster Linie die Ausrichtung am Aufgabenbestand sowie die Einführung und regelmäßige Auswertung von Stundenzetteln und Tagesberichten. Wo keine **Stellenbewertung** vorliegt, sollte diese umgehend nachgeholt werden. Eine Änderung der Eingruppierungspraxis kann langfristig zu einer Senkung der Personalausgaben führen.
- Im Zusammenhang mit dem nicht unerheblichen Anteil saisonaler Aufgabenschwerpunkte sollten insbesondere **flexible Arbeitszeitmodelle praktiziert werden**. Neben dem Wechsel zwischen Sommer- und Winterarbeitszeit mit jeweils festen Arbeitszeiten, aber auch verlängerter bzw. verkürzter Wochenarbeitszeit wäre auch die Einrichtung von Arbeitszeitkonten möglich. Auch Fremdvergaben und der Einsatz von Saisonkräften erschließen weitere Optimierungspotenziale.
- 12.4.2 Die **Sachausstattung** der Bauhöfe mit Gebäuden als langfristiges Anlagevermögen sowie Fahrzeugen und Maschinen als kurzfristiges Anlage-

vermögen stellt sich sehr vielfältig dar. Die Kommunen sollten prüfen, ob sämtliche Gebäude, Lagerräume, Geräteunterstände, Werkstätten, Fahrzeughallen und Garagen sowie Gewächshäuser vorgehalten werden müssen bzw. ob eine Zentralisierung des Standortes wirtschaftlicher ist. Ähnliches gilt für die Vorhaltung von Fahrzeugen inklusive Großzubehör. Die Kosten für dieses kurzfristige Anlagevermögen sind neben den Personalkosten der nächste größere Kostenfaktor. Aus diesem Grunde müssen sowohl die fixen als auch die variablen Kosten sämtlicher Fahrzeuge und Maschinen bekannt sein. Auch hier ist - wie bei den Personalkosten - die Transparenz der Kosten Grundlage für Optimierungen im Bauhof.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere im ländlichen Raum üblich ist, nicht für alle Bauhofleistungen eigenes Personal sowie Fahrzeuge und Geräte vorzuhalten, sondern hierfür auch einen landwirtschaftlichen Maschinenring oder andere Betriebe in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgehensweise ist i. S. größerer Wirtschaftlichkeit zu begrüßen.

12.5 **Steuerung der Betriebs- und Arbeitsabläufe**

Der Umfang der Aufgabenpalette und insbesondere die Intensität der Aufgabenerledigung wurde den Bauhöfen in der Vergangenheit vielfach selbst überlassen. Voraussetzung dafür war das in den Kommunen unausgesprochen vorhandene Einverständnis darüber, dass möglichst alle in der Aufgabenstellung der Bauhöfe anfallenden Arbeiten mit eigenen Kräften und Geräten erledigt werden sollten. Fremdvergaben sollten die Ausnahme bleiben. In Einzelfällen wurden auch Mitarbeiter, die in anderen Bereichen nicht mehr beschäftigt werden konnten, aus sozialen Gründen im Bauhof eingesetzt. Zudem ist das Aufgabenspektrum einschließlich der Aufgabenstandards im Laufe der Jahre permanent gewachsen. Daher sind viele Bauhöfe auf einem großzügig dimensionierten Betriebsgelände untergebracht, um Expansionsmöglichkeiten vorzuhalten.

Die Steuerung der Betriebs- und Arbeitsabläufe der Bauhöfe ist also nicht ausschließlich darauf ausgerichtet, die zu erledigenden Arbeiten aufgabenkritisch infrage zu stellen oder sie zu den geringsten Kosten zu erledigen (ggf. durch Fremdvergaben), sondern auch, um das vorhandene Personal adäquat zu beschäftigen. Nicht ohne Grund sind viele Bauhöfe stolz darauf, das Betriebsgelände mit eigenen Kräften gepflastert oder Gebäudeteile selbst umgebaut zu haben.

Das eigentliche Betriebsgeschehen - das operative Geschäft - wird i. d. R. durch einen oder mehrere Vorarbeiter geleitet. Eine Besonderheit bildet dabei, dass einzelne größere Verwaltungen mehrere technische Hilfsbetriebe nebeneinander führen, die aber keine organisatorische Einheit bil-

den. Zwar findet auch in diesen Fällen eine Koordination durch Abstimmungsgespräche statt, ohne jedoch ein systematisches Personaleinsatz-, Geräte- und Fuhrparkmanagement zu praktizieren. Auch Kommunen mit mehreren Bauhöfen haben nicht immer eine **Gesamtleitung** für die strategische und zielorientierte Steuerung ihrer Bauhöfe eingerichtet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die kommunalen Stadtwerke regelmäßig nicht mit den Bauhöfen zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang ist nicht ohne Bedeutung, dass die inneren Betriebsabläufe der Bauhöfe in vielen Fällen nicht durch **Betriebskonzepte** bzw. **Dienstanweisungen** geregelt sind.

Das Betriebskonzept regelt i. S. „allgemeiner Geschäftsbedingungen“ die Verantwortlichkeiten zwischen der Auftrag gebenden Verwaltung und dem Bauhof als Auftragnehmer. Dazu gehören u. a. Festlegungen über Ziele und Zuständigkeiten, die Ausgestaltung der Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehungen, die Angebotspalette, den Ressourceneinsatz, die Standards der Leistungen und die Qualitätskontrolle.

Zwar haben fast alle Bauhöfe angegeben, über eine zentrale Arbeits-/Einsatzplanung zu verfügen. Die Qualität und Vollständigkeit der von den Bauhöfen geführten Aufgabenkataster als Grundlage für einen wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Ressourcen lässt jedoch einen erheblichen Verbesserungsbedarf erkennen. Grundlage einer sachgerechten Planung in diesem Bereich sollten fundierte **Aufgabenverzeichnisse und Kataster** sein. Aufgabenverzeichnisse stellen eine unentbehrliche Grundlage für die Personalbemessung, die Arbeitsvorbereitung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dar. Deswegen sind z. B. Straßen-, Kanal-, Grünflächenkataster, Pflegeklassenverzeichnisse oder Winterdienstpläne notwendig. Empfehlenswert sind auch Gebäude-, Sportanlagen- und Spielplatzkataster.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es z. B. nicht ohne Bedeutung, ob eine im Außenbereich gelegene Wiese monatlich oder nur zweimal im Jahr gemäht wird. Hier würde die Anlage eines Katasters über alle zu mähenden Flächen, Prioritäten der Flächen und Mähintervalle unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wertvolle Hinweise geben.

Die Betriebs- und Arbeitsabläufe sind durch die Entwicklung einer **kosten- und leistungsorientierten Steuerung** zu verbessern, um die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Bauhöfe nachhaltig zu erhöhen. Die Prüfung der Frage, welche Aufgaben überhaupt und wenn ja mit welchem Standard wahrgenommen werden, ist eine Obliegenheit der Verwaltungsleitung und der Leitung des Betriebshofs. In diesen Reformprozess sind die Beschäftigten aktiv einzubeziehen.

12.6 Wirtschaftlichkeit und Qualitätsmanagement

Die überwiegende Mehrheit der in die Prüfung einbezogenen Bauhöfe wird auf der Grundlage des kameralen Haushalts geführt. Eine Wirtschaftsführung auf kameraler Grundlage bedeutet nicht, dass die betreffenden Kommunen automatisch unwirtschaftlich arbeiten. Vielmehr erschwert das Fehlen **betriebswirtschaftlicher Instrumente** den Bauhöfen den **Nachweis der wirtschaftlichen Arbeitsweise**. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist es erforderlich, die von den Bauhöfen zu erbringenden Leistungen genau zu definieren und die dafür entstehenden Kosten zu erfassen. Dafür ist eine umfassende **Kosten-/Leistungsrechnung (KLR)** Voraussetzung. Sie bildet ebenso die Grundlage für die interne Verrechnung des zwischen Bauhof und Auftrag gebender Verwaltung erfolgten Leistungsaustauschs wie für den Kostenvergleich mit Privaten oder Untersuchungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit.

Die Wirtschaftlichkeit kommunaler Bauhöfe kann durch die Nutzung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente weiter gesteigert werden. Im Sinne der erforderlichen Kostentransparenz zählen hierzu neben der KLR insbesondere Betriebsabrechnungsbögen, die Erfassung kalkulatorischer Kosten, die Bildung von Verrechnungssätzen, die Ermittlung von Kennzahlen und der Vergleich mit Privaten.

Außerdem sind die kommunalen Körperschaften aufgerufen, ein aktives **Qualitätsmanagement** einzurichten und dies zu einer zielgerichteten Qualitäts- und Kostensteuerung zu nutzen. Hierzu sollten Qualitätsstandards definiert und qualitätssichernde Maßnahmen veranlasst werden.

Insgesamt betrachtet sollten den Bauhöfen künftig nur noch Aufgaben übertragen werden, die nicht auf andere Weise, insbesondere durch Vergabe, wirtschaftlicher erledigt werden können. In diesem Zusammenhang sollten die Kommunen auch mithilfe betriebswirtschaftlicher Instrumente untersuchen, welche Leistungen **auf Dauer von Dritten günstiger** angeboten werden können. Dabei ist die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden einzubeziehen. Neben steuerlichen Folgen müssen auch vergaberechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Eine Reduzierung des Aufgabenspektrums oder die Privatisierung von Leistungen wird stufenweise erfolgen müssen. Soweit dieser Wegfall von Aufgaben nicht mit einer Reduzierung des Personals einhergeht, hat dies oftmals zur Folge, dass Fixkosten des Bauhofs die Verrechnungssätze für die verbleibenden Leistungseinheiten zunächst erhöhen. Die dabei in der „Rückführungsphase“ ggf. vorübergehend entstehenden höheren Kosten können unter Berücksichtigung der **gesamtgemeindlichen Wirtschaftlichkeit** und in Anbetracht der angestrebten Zielsetzung, nämlich die Kosten nachhaltig zu reduzieren, befristet hingenommen werden.

12.7 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Insbesondere der Bereich der Bauhofleistungen drängt sich geradezu für eine Zusammenarbeit benachbarter Kommunen auf, da sich hier umfassende Synergieeffekte und damit Kostensenkungspotenziale erschließen lassen, z. B. durch die gemeinsame Nutzung von Groß- und Spezialgeräten. Aber in diesem Aufgabenfeld wollen die Kommunen nicht auf den ungeteilten Zugriff verzichten und es werden vielfältige Problemstellungen vorgetragen, die gegen eine Zusammenarbeit sprechen, wie z. B. fehlende Kontrolle, Bevorzugung der jeweils anderen Kommune, räumliche Entfernung usw. In Anbetracht der immer größer werdenden Finanznot der kommunalen Körperschaften sind diese Argumente jedoch kritisch zu hinterfragen.

Von der wünschenswerten **Kooperation** mit Nachbarkommunen als Mittel der Kostensenkung wird wenig Gebrauch gemacht. Die Zusammenarbeit bei den kreisfreien Städten und den Mittelstädten wird in erster Linie innerhalb der eigenen Kommune mit den anderen selbstständigen Bauhofbereichen praktiziert. Auch die Zusammenarbeit mit privaten Anbietern beschränkt sich auf Einzelfälle. Besonders ernüchternd ist die mangelnde Zusammenarbeit zwischen kommunalen Bauhöfen und den technischen Einrichtungen der eigenen Stadtwerke; hier zeigt sich erneut das bereits mehrfach vom LRH kritisch beschriebene Rollenverständnis ausgegliederter Organisationseinheiten.

Die **stärkste Form der Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der Bauhofleistungen bilden die **Zweckverbände** Zweckverband Bauhof Altenholz-Dänischenhagen und der Wegezweckverband Segeberg. Dies sind positive Beispiele einer zweckdienlichen und sinnvollen kommunalen Kooperation; in beiden Zweckverbänden wurden gleich und ähnlich gelagerte Aufgabenfelder in einer Hand zusammengefasst. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag zur Ausschöpfung von vorhandenen Wirtschaftlichkeitspotenzialen dar.

Für die Kooperation von Kommunen auf dem Gebiet der Bauhofleistungen ist aktuell auf eine vergaberechtliche Problematik hinzuweisen. Mit Beschluss vom 07.09.2004 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt entschieden, dass sich aus den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit kein Ausschluss des Vergaberechts ergibt. Mit dieser Entscheidung hat das OLG Frankfurt an einen gleich lautenden Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.05.2004 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen angeknüpft. Die **Entwicklung des Vergaberechts** und die aktuelle **Rechtsprechung** dazu werfen erhebliche Probleme für eine sinnvolle Kooperation und gegenseitige Aufgabenwahrnehmung auch für Bauhofleistungen

auf, da es sich um „marktgängige“ Bereiche handelt. Diese Entwicklung kann nicht im Interesse einer wirtschaftlichen kommunalen Aufgabenentwicklung sein und wird seitens des LRH mit Sorge betrachtet. Hierzu wird auf den gesonderten Beitrag Nr. 9 „Interkommunale Kooperation und Vergaberecht“ verwiesen.

12.8 **Stellungnahmen**

Für den **Städteverband Schleswig-Holstein** und den **Schleswig-Holsteinischen Landkreistag** hat sich der LRH mit seiner dem Kommunalbericht zugrunde liegenden Querschnittsprüfung eines wichtigen Themas im kommunalen Bereich angenommen und mit seinem Bericht eine Hilfe für die kommunalen Entscheidungsträger vorgelegt. Es liege aber in der Natur der Sache, dass das Ergebnis der Prüfung nicht alle Aspekte habe umfassend beleuchten können und der LRH insoweit auf einen Situationsbericht beschränkt gewesen sei.

Weiter wird festgestellt, dass die Entscheidung für eine bestimmte Organisationsform des Bauhofs einen komplexen Abwägungsvorgang unter Berücksichtigung einer Reihe von Kriterien darstelle, der neben der wirtschaftlichsten Form der Aufgabenerfüllung auch Fragen der Trägerschaft, der kommunalen Einflussicherung, der Geschäftsführung, von etwaigem Personalüberhang, der Haftung sowie von steuerlichen Auswirkungen einzubeziehen habe. Die Entscheidung über die richtige Organisationsform sei als Ausdruck der Organisationshoheit von der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Diese Zuständigkeit wird seitens des **LRH** nicht infrage gestellt; auf die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung (§§ 8 und 75 GO) ist in diesem Zusammenhang aber auch hinzuweisen.